

Benutzungsordnung

für die Schulsporthalle Kaisersesch

Die Schulsporthalle steht in erster Linie dem Schulsport und in zweiter Linie den Sport treibenden Vereinen, Verbänden und Gruppen für die Durchführung von sportlichen Aktivitäten sowie kulturellen Vereinen, Verbänden und Gruppen der Verbandsgemeinde als Freizeithalle für kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung.

A) Sportbetrieb

1. Die Schulsporthalle wird den Mitgliedern der zugelassenen Vereine für den aktiven Sport zur Verfügung gestellt. Zuschauer sind bei den Übungen nicht zugelassen.
2. Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Die Teilnehmer der Übungsstunden haben sich auf direktem Wege zu der Halle zu begeben. Der Aufenthalt in den Gängen und in den übrigen Räumen ist nicht gestattet.
3. Das Betreten der Schulsporthalle ist nur mit Hallenschuhen gestattet, die im Umkleideraum anzuziehen sind.
4. Bei Übungen und beim Trainingsbetrieb besteht ein generelles Alkoholverbot; das gilt sowohl für die Schulsporthalle als auch für die Nebenräume, Tribüne und Gänge. Bei Sportveranstaltungen dürfen unterhalb der Tribüne Getränke verabreicht werden, wobei die Verbandsgemeinde Kaisersesch empfiehlt, bei Jugendveranstaltungen auf Alkoholausschank zu verzichten.
5. Es gilt ein absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen auf dem speziell dafür ausgewiesenen Platz am Eingang zum Außensportgelände gestattet.
6. Der jeweilige Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Geräte von ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Nach der Übungsstunde sind die Geräte an die dafür vorgesehenen Plätze und Abstellräume zurückzubringen.
7. Das Fußballspiel in der Schulsporthalle ist nur mit Hallenfußbällen und geeigneten Hallenschuhen gestattet.
8. Es dürfen nur Geräte benutzt werden, die für die Halle geeignet sind.
9. Der jeweilige Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach den Übungen die Teilnehmer das Gebäude sofort verlassen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Sanitärräume im sauberen und aufgeräumten Zustand verlassen werden.
10. Die Weisungen der Schulhausmeister, der Schulleiter oder deren Vertreter sowie der Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung sind zu befolgen.

11. Die Vereinsvorsitzenden sind verpflichtet, hinsichtlich ihres Vereins das Einhalten dieser Benutzungsordnung in regelmäßigen Abständen zu überwachen.
12. Der Übungsleiter hat jede Beschädigung (Räume, Geräte usw.) unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag, dem Schulhausmeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.
13. Die Benutzungszeiten beginnen montags bis freitags frühestens um 16:00 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Schulsporthalle für Übungszwecke und Sportveranstaltungen nach vorheriger Zustimmung des Trägers benutzt werden.

B) Veranstaltungen

1. Die Schulsporthalle wird den Vereinen und organisierten Gruppen aus der Verbandsgemeinde Kaisersesch für kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Für die Benutzung der Schulsporthalle wird zwischen der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dem Nutzer ein Vertrag abgeschlossen.
3. Die Benutzung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch schriftlich zu beantragen.
4. Für die Benutzung der Halle wird vom Veranstalter eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird im Vertrag geregelt.
5. Die Benutzung der Schulsporthalle für außersportliche Nutzung ist nur zulässig sofern der dafür vorhandene Schutzboden ausgelegt wird.
6. Aufgrund von Brandschutzaufgaben in der Baugenehmigung ist die Nutzung der Schulsporthalle auf 800 Personen beschränkt.
7. Die Nutzung der Schulsporthalle für kulturelle Veranstaltungen ist grundsätzlich nur an schulfreien Tagen möglich. Die Schulsporthalle kann dem Veranstalter nach dem regulären Schul- und Vereinsportbetrieb am Vortag zur Verfügung gestellt werden.

C) Gemeinsame Vorschriften

1. Aus wichtigen Gründen oder dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
2. Der Benutzer muss die Schulsporthalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Schulhausmeister bzw.

der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung, Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch zu benennen.

Alle Einrichtungen der Schulsporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

Nach Abschluss der Benutzung ist die Schulsporthalle in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.

3. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Kaisersesch nicht.

Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Kaisersesch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Kaisersesch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Kaisersesch und deren Beauftragte.

Der Benutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

4. Die Haftung der Verbandsgemeinde Kaisersesch als Verkehrssicherungspflichtiger gemäß § 836 BGB für den verkehrssicheren Zustand des Geländes bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Kaisersesch an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Benutzer entstehen. Der Verbandsgemeindeverwaltung ist mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Veranstalters mit einer Deckungssumme von 5,0 Mio. Euro vorzulegen.

Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die in Nr. 2 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

5. Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaisersesch, den 10.07.2017
Verbandsgemeinde Kaisersesch

Albert Jung, Bürgermeister